

**An den  
Bundesminister für Bildung Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien**

Per E-Mail an: [legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

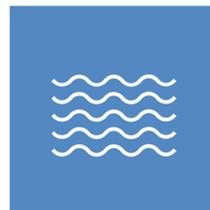
**Betreffend: Stellungnahme zur Änderung von HS-WV und HS-RVBV (Gz: 2023-0.483.668)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Wiederkehr, MA!  
Sehr geehrte Frau Bundesministerin Holzleitner, BSc!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen in offener Begutachtungsfrist unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung von HS-WV und HS-RVBV

Vorab dürfen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass wir es schade finden, dass mit dieser Novelle der HS-WV und der HS-RVBV viele Punkte nicht überarbeitet werden, die unserer Meinung nach jedoch jedenfalls zeitnah überarbeitet werden müssen. So soll es wohl auch zukünftig den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften weiterhin nicht möglich sein ihre Rücklagen anders als in Bundesschätzen oder auf österreichischen Sparkonten zu veranlagen. Aufgrund der schlechten Zinslage und der anhaltenden weiterhin hoch bleibenden Inflation führt dies weiterhin dazu, dass die Rücklagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften jährlich durch die Inflation „entwertet“ werden. Ebenso ist es bedauernswert, dass die Höhe des den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zustehende Verwaltungsaufwand nicht inflationsindexiert wird. Auch dies führt dazu, dass den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften jährlich weniger Geld zur Verfügung steht.

Weiters erlauben wir Ihnen in Erinnerung zu rufen, dass es sich bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften um gesetzliche Interessensvertretungen handelt, die ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung (Art. 120a bis 120c B-VG) wahrnehmen. Darüber hinaus ist das Amt eines/einer Studierendenvertreter:in ein Ehrenamt (§ 31 Abs. 1 1. Satz HSG 2014): Vor dem Hintergrund dieser (verfassungs-)gesetzlichen Bestimmungen ersuchen wir Sie als Verordnungsgeber zu berücksichtigen, dass den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden muss um sich selbst verwalten zu können und, dass, da es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, die gesetzlich normierten Regelungen nicht überbordend bürokratisch werden dürfen sondern sinnvoll und zweckmäßig sein sollen. **Die Hauptaufgabe eines/einer Studierendenvertreter:in muss es sein Studierende zu vertreten und sich für die Interessen der Studierenden einzusetzen und eben nicht überbordende bürokratische Vorschriften, deren Mehrwert zT nicht erkennbar ist, abzarbeiten.**



Ebenfalls ist es nicht Aufgabe von ehrenamtlichen Studierendenvertreter:innen einem (angeblich) beratendem Gremium wie der Kontrollkommission jegliche Informationen doppelt und dreifach durch zusätzlich zu erbringende Nachweise nachzuweisen. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie als (zukünftig) zuständige Bundesminister:in die Kontrollkommission darauf hinzuweisen, dass die Kontrollkommission gem. § 64 HSG 2014 **explizit keine Aufsichtsbehörde ist**, sondern lediglich die Gebarung prüfen soll und sie als Bundesminister:in und uns als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beraten soll. **Ferner ersuchen wir Sie nachdrücklich die Kontrollkommission darauf hinzuweisen, dass ihr keinerlei Weisungsrecht gegenüber Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zukommt** und ihre Kommunikation dementsprechend angepasst werden sollte.

Hochachtungsvoll,

Maximilian Veichtlbauer  
Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten der



## **Zur vorgeschlagenen Fassung**

### **Zu 1, 23 bis 26 und 53 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 5 sowie § 5 samt Überschrift; § 19 Abs. 7):**

Wir begrüßen es, dass einige Passagen in der vorgeschlagenen Fassung verständlicher formuliert wurden.

Wir sprechen uns jedoch für die Streichung von § 5 Abs. 1 letzter Satz aus. Es ist aus unserer Sicht überschießend, von Ehrenamtlichen zu verlangen, sich regelmäßig mit der allgemein anerkannten Übung der unternehmerischen Praxis und Gutachten der Kammer auseinanderzusetzen. Weiters ersuchen wir zur Berücksichtigen, dass die Funktion eines/einer Vorsitzenden und eines/einer Referent:in auch Personen offen stehen muss, die keine angehenden Wirtschaftsprüfer:innen oder Steuerberater:innen ausgeübt werden können muss.

Eine Deregulierung der HS-WV ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, doch kann dies nur passieren, wenn durch den BMBWF und die Kontrollkommission ein besseres (und vor allem qualitativ hochwertigeres) Schulungsangebot zur Verfügung gestellt wird, um Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung adäquat zu vermitteln.

Wir begrüßen die verpflichtende doppelte Buchhaltung im Sinne der höheren Transparenz.

### **Zu Z 2, 27 bis 29 und 52 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 7, § 7 samt Überschrift sowie § 19 Abs. 5 Z 2):**

Wir sprechen uns für die Streichung von § 7 aus. Dieser ist aus unserer Sicht hinreichend im HSG 2014 abgebildet. Eine Normwiederholung führt zu keinerlei Mehrwehrt und führt aus unserer Sicht nur zu Verwirrung und zu noch größerem (unnötigem) Verwaltungsaufwand.

Wir sprechen uns insbesondere gegen die Abs. 3-6 aus. Diese sind, insb. im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Selbstverwaltung ein nicht rechtfertigbarer und zu großer Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Die Hochschulvertretung, als demokratisch gewähltes Organ, hat ausreichend Kompetenz, um Kriterien für Funktionsgebühren selbst festzulegen. Ein auferlegter Rahmen für diese Kriterienfestlegung vom/von der zuständigen Bundesminister:in ist weder erforderlich noch zulässig. Weiters findet sich im HSG 2014 keinerlei Verordnungsermächtigung für den/die Bundesminister:in nähere Bestimmungen in der HS-WV zu regeln.

Die Intention von Abs. 7 ist zu begrüßen. Die Formulierung jedoch verbesserungswürdig.

**Zu Z 4 bis 10 und 33 bis 48 (Einträge Inhaltsverzeichnis zu den §§ 10 bis 16 sowie die §§ 10 bis 16 jeweils samt Überschrift) und zu Z 12, 48, 49, 51, 53, 54 und 56 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 20, § 17, § 18, § 19 Abs. 4 und 7, § 20 samt Überschrift sowie § 22):**

Diese normwiederholenden Bestimmungen sind aus unserer Sicht unnötig und mitunter grammatikalisch falsch.

**Zu Z 13, 18 und 55 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 21, § 1 Z 2 sowie § 21 samt Überschrift):**

§ 21 Abs. 3 ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Um dem Zweck solcher organisatorischen Maßnahmen besser gerecht zu werden, sprechen wir uns für ein ausgeweitetes Schulungsangebot durch den Bundesminister und der Kontrollkommission aus. Weiters ist die Bestimmung momentan so unbestimmt, dass sie nicht dem verfassungsgesetzlich vorgeschriebenen Determinierungsgebot entspricht und somit verfassungswidrig wäre.

**Zu Z 63 (§ 27 Abs. 3):**

**Keine Stellungnahme.**

**Zu Z 65 (§ 29):**

Die vorgeschlagene Übergangsfrist ist sehr kurz bemessen. Wir sprechen uns für eine längere Übergangsfrist aus: Eine Umsetzung ab dem Wirtschaftsjahr 2026/27 ist zielführender, da zur Periodenmitte die handelnden Personen erfahrungsmäßig besser in die Thematik eingearbeitet sind.

**Zu Z 67 bis 70 (Anlagen 3 bis 6):**

Zu Anlage 3:

Ein verpflichtendes Beschlussdatum in der Vorlage (wohl ein lex UWK/lex Veichtlbauer) ist nicht sinnvoll, da zum Zeitpunkt der Erstellung Jahresvoranschlags nicht vorhersehbar ist, wann dieser tatsächlich beschlossen wird. Auch kann auf einem Jahresvoranschlag, der mit qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet wurde, das Beschlussdatum nicht ergänzt werden, da die Unterschrift dazu führt, dass das Dokument schreibgeschützt ist. Weiters besteht auch praktisch keinerlei Notwendigkeit, da der Kontrollkommission ohnehin die Beschlussprotokolle zu übermitteln sind und die Mitglieder der Kontrollkommission in diesen das Beschlussdatum jederzeit nachlesen können. Die vorgeschlagene Änderung ist daher weder zweckmäßig noch sinnvoll sondern hat offensichtlich ausschließlich das Ziel der Kontrollkommission das nachlesen in Protokollen ersparen zu müssen....

Außerdem sprechen wir uns für die Streichung der Phrase “für die gesamte Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft” im Titel aus, da dies obsolet und verwirrend ist, da es keine gesamte Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gibt. Alternativ wäre „für alle Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften möglich.

Wir sprechen uns für eine Ergänzung der Vorlage um die Anführung von Organen gemäß § 15 Abs. 2 gesamt zur Verfügung gestellten Geldmitteln aus.

#### **Zu Anlage 4:**

In dieser tabellarischen Darstellung ist wenig Platz für Erläuterungen, die üblicherweise umfassender ausfallen. Dadurch wird der Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich in dieser Darstellungsform unübersichtlich. Wir sprechen uns daher für eine Streichung dieser Spalte aus.

#### **Zu Anlage 6:**

Es ist keine Variante für Leermeldungen vorgesehen. Eine Ergänzung um eine Variante, die einen kurzen Satz als Leermeldung zulässt, wäre wünschenswert.

Änderungen, die unsererseits vorgeschlagen werden

#### **Zur HS-WV:**

Wir sprechen uns bei § 6 Abs. 3 um eine Ergänzung um jegliche mündelsichere Anlagen aus. Aktuell ist es für Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sehr schwierig, Anlagemöglichkeiten zu finden ohne große Verluste in Kauf zu nehmen. Insbesondere weil die Veranlagung in Bundesschätzen aktuell nicht möglich ist, da die Bundesfinanzagentur noch kein Interface für den öffentlichen Sektor eingerichtet hat.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Kontrollkommission ihre Entscheidungen/Auslegungen sammelt und veröffentlicht. Diese Maßnahme würde Klarheit schaffen, redundante Anfragen vermeiden und widersprüchliche Auskünfte der Kontrollkommission über die Jahre hinweg reduzieren. Verbunden damit ist auch die Hoffnung, dass Entscheidungen der Kontrollkommission damit nachvollziehbarer und Einheitlicher werden. Auch wäre es im Sinne der Transparenz mehr als wünschenswert, wenn die Kontrollkommission die Protokolle ihrer Sitzungen, analog zu allen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, veröffentlichen muss.

Hochschüler:innenschaft an der Universität für Weiterbildung Krems  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 | 3500 Krems a. d. Donau | Austria  
+43 (0) 2732 / 893-2045 | [buero@oeh-uwk.at](mailto:buero@oeh-uwk.at) | [www.oeh-uwk.at](http://www.oeh-uwk.at)

ÖH-UWK | Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30 | 3500 Krems a.d. Donau | Austria



**Zu HS-RVBV:**

Die Beiträge zum Verwaltungsaufwand gemäß § 6 HS-RVBV sind seit dem Inkrafttreten der Verordnung 2017 nicht indiziert worden. Wir sprechen uns klar für eine Indexierung aus. Die Universität für Weiterbildung Krems müsste nicht selbstständig erwähnt sein, da sie mittlerweile als Ziffer 22 in § 6 des Universitätsgesetzes enthalten ist. Separat angeführt werden müsste jedoch das Institute of Digital Siences Austria.